



private Beitragsentlastung (peB)

Ihre Fragen – unsere Antworten (FAQ)

Version 2.0

Nur für interne Verwendung

Ihre Fragen – unsere Antworten (FAQ) zur peB

Vorbemerkung

Zum 01.01.2020 wurden die Besonderen Bedingungen zu peB modifiziert und gelten ab diesem Zeitpunkt bei jedem Neuabschluss. Unter Umständen kommen die neuen Bedingungen auch für Altverträge infrage. Dann wäre peB auf die neuen Bedingungen umzustellen. Da es jedoch keine Beitragsvorteile gibt, ist die Umstellung generell nicht zu empfehlen und sollte nur nach individueller Einzelprüfung in Betracht gezogen werden.

Durch die neuen Bedingungen ändert sich der Name peB nicht. Nur in einigen Fragen wird zur besseren Unterscheidung zwischen peB (alt) und peB (neu) differenziert.

1. Was unternimmt SIGNAL IDUNA, um die KV-Beiträge im Alter stabil zu halten?

Die SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G. tut eine ganze Menge, um die Krankenversicherungsbeiträge im Alter stabil zu halten. Hierfür sorgen die Alterungsrückstellungen und der gesetzliche Vorsorgezuschlag. Beides ist bereits in die Krankenversicherungsbeiträge eingerechnet. Hinzu kommen noch Zinserträge, die durch eine professionelle Kapitalanlage erzielt werden. Diese so genannten Überzinsen entstehen durch Erträge, die über dem Rechnungszins liegen. Neben den vorgenannten Stabilisierungskomponenten, lassen sich erstmals die Beiträge im Alter reduzieren: mit peB – der privaten Beitragsentlastung.

2. Was ist peB?

peB ist ein Angebot der SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G. zur Beitragsentlastung im Alter. peB wird nach den Kalkulationsvorschriften der Krankenversicherung kalkuliert. Bei peB handelt es sich um Besondere Bedingungen, die den Beitrag einer SIGNAL IDUNA Krankheitskostenvoll- bzw. Beihilfevollversicherung (sog. Grundtarife)

- um einen vertraglich festgelegten Euro-Betrag
- ab einem gewählten Alter reduzieren.

In der Schreibweise stehen zuerst das

Entlastungsalter und danach der Entlastungsbetrag.

Beispiel: 100 Euro garantierte Entlastung ab dem 67. Lebensjahr: „peB 67/100“

3. Was sind die Vorteile von peB?

- Flexibilität bei Entlastungsalter und Entlastungshöhe
- Arbeitgeberzuschussfähigkeit
- Steuerliche Berücksichtigungsfähigkeit
- erstmalige Möglichkeit zur Beitragsreduzierung innerhalb der SIGNAL IDUNA Krankenversicherung

4. Zu welchen Tarifen ist peB hinzuversicherbar?

peB kann zu nahezu jeder SIGNAL IDUNA Krankenvollversicherung und der Beihilfevollversicherung abgeschlossen werden, die Alterungsrückstellungen bildet (Ausnahmen, siehe Frage 6). Dabei ist es egal, ob es sich um Neu- oder Bestandstarife handelt. Als Vollversicherung gilt eine private Krankenversicherung, die mindestens Kostenerstattung für ambulante und stationäre Heilbehandlung umfasst und die die Voraussetzungen zur Versicherungspflicht gemäß § 193 Abs. 3 VVG erfüllt. Als Vollversicherung gilt ebenfalls eine Anwartschaftsversicherung für Heilfürsorgeberechtigte.

5. Ist für peB eine Gesundheitsprüfung erforderlich?

Nein.

6. Zu welchen Tarifen kann peB nicht hinzuversichert werden?

Nicht hinzuversicherbar ist peB zum Standard-, Notlagen- und Basisstarif sowie zu den Ausbildungstarifen (R-Tarife). Zu Mitbewerbertarifen ist peB ebenfalls nicht möglich.

7. Wie wird der Beitrag für peB ermittelt und wie hoch ist er?

Der Beitrag hängt ab vom:

- a) Eintrittsalter
- b) Entlastungsalter
- c) peB-Höhe

Beitragsbeispiel: Eintrittsalter 37, peB 67/150, Mann/Frau: 44,46 €

8. Wie hoch muss der Entlastungsbetrag mindestens sein?

Der Entlastungsbetrag wird in 5-Euro-Schritten festgelegt und beträgt mindestens 20 Euro.

9. Bis zu welcher Höhe kann der Entlastungsbetrag maximal gewählt werden?

In peB (neu) können 100 % des Beitrages der zugrunde liegenden Grundtarife entlastet werden. Ebenfalls absicherbar sind eventuelle Risiko- oder Beitragszuschläge sowie der peB-Beitrag selbst. Das zusammen darf nicht mehr als 150 % des zugrunde liegenden Grundtarifbeitrages betragen. Der Maximalbetrag wird auf volle 5-Euro abgerundet! Den maximalen Entlastungsbetrag finden Sie im PDC in der Dropdown-Box.

Nicht absicherbar sind:

Die Beiträge der Tagegeldtarife, 20V-Stufen, die PPV, Zusatztarife (z. B. Z50-1), ein ggf. zu zahlender Auslandszuschlag sowie der gesetzliche Vorsorgezuschlag von 10 %.

10. Welche Versicherungsbeginne sind für peB möglich?

Zu welchem Versicherungsbeginn peB abgeschlossen werden kann, hängt davon ab, ob es sich um Neugeschäft oder Bestandsgeschäft handelt.

a) Neugeschäft

peB wird zusammen mit einer KV-Voll neu beantragt. In diesem Fall ist der Versicherungsbeginn von peB immer identisch mit dem Versicherungsbeginn der KV-Voll. Unterschiedliche Versicherungsbeginne sind nicht zulässig.

b) Bestandsgeschäft

Seit August 2016 hat sich die Hinzuvversicherung von peB im Bestand geändert. Für die Hinzuvversicherung von peB werden alle Versicherungsbeginne vom 01.01. bis zum 01.10. eines Jahres zugelassen. Die zulässigen Versicherungsbeginne können dabei monatlich gewählt

Ihre Fragen – unsere Antworten (FAQ) zur peB

werden. Und zwar ausgehend vom Zeitpunkt der Antragstellung ist grundsätzlich der 01. des laufenden Monats und der 01. des Folgemonats möglich.

Wichtig: Die peB-Nachversicherung erfolgt seit dem Versicherungsbeginn 01.08.2016 generell in Unisex! Das gilt auch für KV-Vollkunden, die in Bisex-tarifen versichert sind und jetzt den peB erstmalig hinzuversichern.

Antragsmonat	Mögliche Vers.-Beginne
Januar	01.01. oder 01.02.
Februar	01.02. oder 01.03.
März	01.03. oder 01.04.
April	01.04. oder 01.05.
Mai	01.05. oder 01.06.
Juni	01.06. oder 01.07.
Juli	01.07. oder 01.08.
August	01.08. oder 01.09.
September	01.09. oder 01.10.
Oktober	01.10.
November	01.10. oder 01.01. des Folgejahres
Dezember	01.10. oder 01.01. des Folgejahres

Hat ein SIGNAL IDUNA Kunde peB bereits in Bisex versichert, erfolgt jede weitere Änderung/Erhöhung weiterhin in Bisex. Hat ein SIGNAL IDUNA Kunde peB bereits in Unisex versichert, erfolgt jede weitere Änderung/Erhöhung weiterhin in Unisex. **Ausnahme:** Bei Umstellung von peB (alt) Bisex in peB (neu) ist dies nur in Unisex möglich.

Eine Vertragsänderung von peB (Erhöhung/Reduzierung) ist zu jedem (!) Monatsersten möglich.

Sonderfall: Aktivierung Anwartschaft
Da die Aktivierung einer Anwartschaft nicht willkürlich gesteuert werden kann, gilt abweichend zum Bestandsgeschäft

folgende Regelung: Der Versicherungsbeginn von peB ist identisch mit dem Zeitpunkt der Aktivierung. Diese Regelung gilt ebenfalls, wenn R-Tarife wegen Ausbildungsende beendet und dann als Normaltarife weitergeführt werden.

11. Bis zu welchem Alter kann peB abgeschlossen werden?

Ein **Antrag** auf peB kann frühestens nach Vollendung des 20. Lebensjahres und spätestens vor Vollendung des 55. Lebensjahres der versicherten Person gestellt werden. Es gilt also das Antragsstellungsdatum.

12. Ist peB auch für Heilfürsorgeberechtigte versicherbar, die bei SIGNAL IDUNA eine Anwartschaft abgeschlossen haben?

Ja, sofern es sich bei den Tarifen in (großer oder kleiner) Anwartschaft um eine Versicherung handelt, die die Voraussetzungen für peB erfüllen. Für berücksichtigungsfähige Angehörige von Heilfürsorgeberechtigten, die gesetzlich krankenversichert sind, ist peB jedoch nicht möglich.

13. Ist peB auch zu einer GdP-Rahmenanwartschaft möglich?

Zur GDP Rahmenanwartschaft nach AB und SB-R ist der peB generell nicht möglich, da keine Vertragsführung im System erfolgt.

Zur kleinen AWW nach BA 25 (anstelle der Tarife AB und SB-R) kann trotz fehlen-

den stationären Tarifs eine Absicherung des peB erfolgen. Hier wird für die peB Höhe der NOB des BA25 und weiterer relevanter Tarife (SB-W, SEB) berücksichtigt.

Ein versicherter GE (als Platzhalter für AEB) darf für die Entlastung nicht berücksichtigt werden.

14. Wie bestimmen Sie die Höhe des peB-Entlastungsbetrages?

a) Empfehlung für Heilfürsorgeberechtigte mit Anwartschaft (AWV)

... im Neugeschäft

Schließt der Heilfürsorgeberechtigte eine AWW ab, ist der KV-Beitrag des aktuellen Eintrittsalters maßgebend. Dabei ist es egal, ob es sich um eine kleine oder große AWW handelt. Bis zu diesen Höhen ist die Absicherung über peB maximal möglich. Geringere Beträge sind selbstverständlich ebenfalls möglich. Empfohlen werden 100 % des jetzigen aktiven Beitrages. Das Entlastungsalter ist 60.

Beispiele:

Mann/Frau, 25 Jahre, START-B 30

3,02 Euro kostet die kleine AWW: der aktive Beitrag des START-B 30 beträgt 100,70 Euro, dieser Beitrag ist für die Höhe des peB-Entlastungsbetrages maßgebend.

35,25 Euro kostet die große AWW: hier ist ebenfalls der aktive Beitrag ab Alter 25 in Höhe von 100,70 EUR maßgebend.

In der BSW wird in beiden Fällen ein peB 60 mit 100 % des aktiven Beitrages als Empfehlung vorgelegt, also mit 105 Euro (aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag).

... im Bestandsgeschäft

Im Bestand kann für heilfürsorgeberechtigte Kunden maximal der peB in Höhe des Normalbeitrages nachversichert werden. Der Normalbeitrag (NOB) steht im Ziel-UFO (siehe Schaubild links). Natürlich sind auch geringere Beträge möglich.

b) Empfehlung für Beamte

Auch beim Beamten werden 100 % des

Motiv	leer / kein Motiv									
Tarif	AB 30	AEB 70	SB-R 30	SB-W 30	KH 20,45					
NOB	108,65	10,34	34,94	11,11	4,41					
RP / RZ	J	J	J	J	J					
FZ										
SA1 / SB1	78	0,00	78	0,00	78	0,00	78	0,00		
SA2 / SB2										
SA3 / SB3										
NA1 / NB1										
NA2 / NB2	20	105,39	20	10,03	20	33,90	20	10,79	20	4,28
NA3 / NB3										
MOB	3,26	0,31	1,04	0,32	0,13					
neuer Pers-MOB 5,06 davon bis zu 4,14 steuerlich abzugsfähig Mehr-MOB 0,00										
für Vorschlag merken berechnen										

Ihre Fragen – unsere Antworten (FAQ) zur peB

jetzigen aktiven Beitrages empfohlen. Das Entlastungsalter ist hier 67 Jahre.

Beispiel	
Mann/Frau, 30 Jahre alt	
KOMFORT-B 30	122,74 €
KOMFORT-B 20V	61,99 €
KOMFORT-B-E 50	2,95 €
KOMFORT-B-W 30	11,58 €
KOMFORT-B-W 20V	4,52 €

Empfehlung: peB 67 mit 100 % des aktiven Beitrages des KOMFORT-B 30, KOMFORT-B-E 50 und KOMFORT-B-W 30, also 140 Euro (aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag)

c) Empfehlung für Arbeitnehmer, Selbstständige

Arbeitnehmer sollten mindestens den im Alter wegfallenden Arbeitgeberzuschuss absichern. Das ist in den meisten Fällen der halbe KV-Beitrag.

Selbstständige sollten ebenfalls mindestens den halben KV-Beitrag absichern. Damit werden sie im Alter Arbeitnehmern finanziell quasi gleichgestellt.

Beispiel für die steuerliche Anerkennung von peB in Modultarifen

Tarife	Beitrag	%-Satz nach BEG	steuerlich anerkannt
AB 30	108,71 €	89,54 %	97,34 €
AB 20V	57,94 €	89,54 %	51,88 €
SB-R 30	32,11 €	100,00 %	32,11 €
SB-R 20V	13,33 €	100,00 %	13,33 €
SB-W 30	11,75 €	0,00 %	0,00 €
SB-W 20V	4,51 €	0,00 %	0,00 €
AEB 50	7,05 €	57,61 %	4,06 €
SEB 50	2,65 €	0,00 %	0,00 €
Gesamt	238,05 €		198,72 €

Rechenweg: $198,72 \text{ geteilt durch } 238,05 = 83,48 \%$
peB-Beitrag ist hier mit 83,48 % steuerlich abzugsfähig!

15. Kann der Entlastungsbetrag nachträglich geändert werden?

Eine nachträgliche Änderung (Erhöhung oder Reduzierung) des Entlastungsbetrages ist in peB (alt) jederzeit bis zur Vollendung des 59. Lebensjahres möglich und zwar ohne Gesundheitsprüfung. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die maximal zulässigen Entlastungshöhe in peB (alt) und peB (neu). In peB (neu) ist die Änderung des Entlastungsbetrages jederzeit möglich. Nutzen Sie hierfür das Formu-

lar Nr. 12095xx.

16. Kann das Entlastungsalter nachträglich geändert werden?

Eine Änderung des Entlastungsalters ist in peB (alt) jederzeit möglich, letztmalig bis zur Vollendung des 59. Lebensjahres. In peB (neu) ist eine Änderung des Entlastungsalters jederzeit vor Beginn der Entlastungsphase möglich. Wird das Entlastungsalter geändert, verändert sich lediglich der peB-Beitrag, nicht jedoch der Entlastungsbetrag. Nutzen Sie auch hierfür das Formular Nr. 12095xx.

17. Ab welchem Alter findet die Beitragsentlastung statt?

Das Beitragsentlastungsalter kann variabel vom 60. bis zum 70. Lebensjahr festgelegt werden. Der vereinbarte Entlastungsbetrag wird ab dem Monatsers-ten nach Vollendung des gewählten Entlastungsalters gezahlt.

18. Wie kann peB beantragt werden?

peB ist im PDC als Neugeschäft abschließbar. Die Beantragung von peB im Neugeschäft erfolgt neben dem Normalantrag zur Krankenversicherung (Formular 11012xx). Im Bestandsgeschäft

kann peB über ein spezielles Formular (Formular 12095xx) ohne Gesundheitsprüfung nachversichert werden. Dieses Formular ist ebenfalls zu verwenden bei Änderungen des Entlastungsbetrages bzw. des Entlastungsalters. Darüber hinaus steht Ihnen das Beratungstool zur Nachversicherung von peB im PDC zur Verfügung.

19. Wie werden die peB-Beiträge steuerlich behandelt?

Die Beiträge zu peB sind im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes als Vorsorgeaufwendungen bei der Einkommensteuer abzugsfähig. Dabei wird peB prozentual wie der versicherte Grundtarif behandelt.

a) bei Kompakttarifen:

Beispiel: Kunde hat KOMFORT1 abgeschlossen. Im KOMFORT1 sind 82,60 % der Beiträge als Vorsorgeaufwendungen steuerlich abzugsfähig. Damit sind dann auch von den peB-Beiträgen 82,60 % abzugsfähig.

b) bei Modultarifen:

Der steuerlich zu berücksichtigende Beitrag nach BEG wird ins Verhältnis gesetzt zum Gesamtbeitrag. Der sich daraus ergebende Prozentsatz ist maßgebend für den steuerlich abzugsfähigen peB-Beitrag.

Ein exemplarisches **Beispiel** hierzu sehen Sie im nebenstehenden Schaubild:

20. Ist die peB-Leistung steuerpflichtig?

Nein. Allerdings reduziert die peB-Leistung die steuerlich abzugsfähigen Beiträge der Grundtarife. Dabei wird peB prozentual wie der versicherte Grundtarif behandelt.

21. Wird auch im peB eine Beitragsrückerstattung gewährt?

Nein. Ab dem Auszahlungsjahr 2022 für Leistungsfreiheit in 2021 wird für peB keine BRE mehr gewährt.

Bei Leistungsfreiheit in 2020 wird für peB **letztmalig** in 2021 eine BRE gezahlt.

Ihre Fragen – unsere Antworten (FAQ) zur peB

22. Wird peB auch vom Arbeitgeber bezuschusst?

Ja. Im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenzen nach § 257 SGB V (2020: 735,94 Euro) beteiligt sich der Arbeitgeber bis zu 50 % ebenfalls am peB-Beitrag.

23. Wirkt sich peB auf den KV-Zuschuss des Rentenversicherungsträgers aus?

Bezieher einer gesetzlichen Rente erhalten gemäß § 106 SGB VI vom Rentenversicherungsträger einen Zuschuss zu ihrer privaten Krankenversicherung. Dieser beträgt 7,85 % vom Zahlbetrag der Rente, höchstens jedoch 50 % des tatsächlich zu zahlenden KV-Beitrages. Da sich der zu zahlende KV-Beitrag durch peB im Alter reduziert, kann dadurch der Zuschuss des Rentenversicherungsträgers eventuell geringer ausfallen.

24. Wie lange ist der peB-Beitrag zu zahlen?

Wie in der privaten Krankenversicherung üblich: ein Leben lang, also auch während des Bezugs der Leistung. Das ist unter anderem Voraussetzung, damit der Beitrag für peB arbeitgeberzuschussfähig ist.

25. Welche Folgen hat die Beendigung von peB?

Der peB ist eine besondere Vereinbarung zu einer bestehenden Krankenversicherung. Daher ist diese mit anderen Anlageformen, wie beispielsweise einer kapitalbildenden Lebensversicherung oder Rentenversicherung nicht unmittelbar vergleichbar. Insbesondere ist ein Rückkaufswert oder eine spätere Auszahlung nicht möglich. Bei der Beendigung des peB sind mehrere Möglichkeiten zu beachten:

a) Sie verlassen SIGNAL IDUNA

Bei einer Kündigung Ihrer Krankenversicherung oder bei Tod einer versicherten Person verfällt die für den Entlastungsbetrag gebildete Rückstellung zu Gunsten der Versichertengemeinschaft.

Bei einem Wechsel zu einem anderen PKV-Unternehmen wird ein Übertra-

gungswert mitgegeben, sofern dies der bisherige Versicherungsschutz vorsieht. Bitte beachten Sie, dass dieser nicht mit den vollständigen gebildeten Rückstellungen des peB gleichzusetzen ist.

b) Sie führen eine Krankheitskosten-Zusatzversicherung fort

Wird bei Eintritt der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) eine SIGNAL IDUNA Krankheitskostenzusatzversicherung fortgeführt, werden die gebildeten Rückstellungen angerechnet. Dabei ist eine Reduzierung des Beitrages in der Krankheitskostenzusatzversicherung sogar auf 0 Euro möglich. Gegebenenfalls darüber hinausgehende Rückstellungen verfallen zugunsten der Versichertengemeinschaft.

Erfolgt keine Mitgabe des Übertragungswertes (in der so genannten „Alten Welt“), verbleiben auch die Rückstellungen des peB in der Versichertengemeinschaft.

c) Private Krankenvollversicherung bleibt bestehen und nur peB wird beendet

Endet lediglich der peB, wird die für den peB gebildete Rückstellung gemäß den technischen Berechnungsgrundlagen auf die weiter bestehende Krankheitskostenvollversicherung angerechnet (beitragsreduzierend und/oder Reservierung in den Altersmitteln).

Bitte beachten Sie, dass bei der Anrechnung in den Grundtarifen eine Begrenzung auf den Tarifbeitrag zum Eintrittsalter erfolgt. Darüber hinausgehende Rückstellungswerte sind nicht verloren. Sie fließen in die Altersmittel, die ab dem Alter 65 zur Milderung von Beitragsanpassungen verwendet werden. Sofern darin noch Mittel vorhanden sind, werden diese ab Alter 80 zur tatsächlichen Beitragsreduzierung verwendet.

26. Was ist bei einer Anwartschaft in den Grundtarifen zu beachten?

Solange die Grundtarife in Anwartschaft geführt werden, entfällt die Beitragspflicht für den peB für längstens drei Jahre. Voraussetzung ist, dass der

Antrag spätestens in dem Jahr gestellt wird, in dem die versicherte Person das 55. Lebensjahr vollendet und eine jeweils fünfjährige, ununterbrochenen Beitragszahlungsdauer erfüllt ist. Anschließend ermittelt SIGNAL IDUNA die Höhe des dann zu zahlenden Beitrags entsprechend den gültigen technischen Berechnungsgrundlagen.

Auf Wunsch kann der peB unverändert fortgeführt werden.

Eine Anwartschaftsversicherung für den peB selbst kann nicht abgeschlossen werden.

Grundsätze zur Anrechnung von peB-Rückstellungen bei Kündigung des peB

- Bei einem Tarifwechsel der Grundtarife werden die angesammelten Alterungsrückstellungen (ARSt) des peB in den neuen Grundtarif mitgenommen.
- Eine Begrenzung der Anrechnung auf den Tarifbeitrag zum ursprünglichen Eintrittsalter (EA) ist zulässig (§ 13 Abs. 1 KVAV). Von dieser Möglichkeit macht die SIGNAL IDUNA Krankenversicherung bei Tarifwechseln generell Gebrauch.
- Mittel, die dann nicht beitragsmindernd angerechnet werden können, werden den Altersmitteln zugeführt.

Beispiel:

Mann: aktuell 56 Jahre alt und mit 22 Jahren in die PKV eingetreten	
KOMFORT-PLUS 1 (NOB)	318,35 €
peB 67/545	262,62 €
Der Beitrag vom KOMFORT-PLUS 1 (bisex) beträgt für einen 22-jährigen Mann 318,35 €. Damit ist der Beitrag zum ursprünglichen Eintrittsalter bereits erreicht. Die vollständige ARSt des peB fließt daher in die Altersmittel.	

Da der Kunde im o. g. Beispiel bereits mehrfach umgestellt hat (von AV100, Z50-DS, VS100/1 in AS100, Z100, VSG100 und anschließend in KOMFORT-PLUS 1), ist der Beitrag zum ursprünglichen Eintrittsalter durch vorangegangene Anrechnungen bereits erreicht. Die ARSt des peB fließt in die Altersmittel.

Ihre Fragen – unsere Antworten (FAQ) zur peB

- Die Altersmittel werden, analog zum Vorsorgezuschlag, ab Alter 65 zur Milderung von BAPs und ab Alter 80 (sofern noch Altersmittel vorhanden sind) auch beitrags-senkend eingesetzt (§ 150 Abs. 3 VAG).

Beendigung des peB, Grundtarife werden fortgeführt

Die ARSt werden in Form einer sofortigen Beitragsentlastung auf die Grundtarife angerechnet. Die Anrechnung auf die Grundtarife wird auf das ursprüngliche Eintrittsalter der VP begrenzt, der Rest wird den Altersmitteln zugeführt.

Beendigung der Grundtarife und des peB – ohne Zusatztarife

Die ARSt wird grundsätzlich an die Versicherungsgemeinschaft vererbt. Bei einem Wechsel in eine andere PKV wird ein Übertragungswert mitgegeben, sofern dies der Grundtarif vorsieht. Der Übertragungswert ist nicht mit den vollständigen gebildeten ARSt gleichzusetzen (er fällt i. d. R. deutlich geringer aus).

Beendigung der Grundtarife und des peB – mit Zusatztarifen

Die ARSt wird beitrags-senkend den Zusatztarifen zugeführt. Hierbei erfolgt bei der Anrechnung der peB-ARSt keine Begrenzung auf das ursprüngliche Eintrittsalter, d. h. dass auch ein 0-Euro-Beitrag in den Zusatztarifen möglich ist. Gegebenenfalls restliche peB-ARSt wird an die Versicherungsgemeinschaft vererbt.

Reduzierung des Entlastungsbetrages

Die ARSt wird im weiter bestehenden peB beitragsmindernd angerechnet. Auch hier erfolgt eine Begrenzung auf das ursprüngliche EA des peB. Der Rest wird den Altersmitteln zugeführt.

Wichtig: Bei einer anschließenden Erhöhung gilt für den hinzukommenden Entlastungsbetrag das dann erreichte Alter. Die ARSt, die den Altersmitteln zugeführt wurden, werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu diesem Zeitpunkt nicht berücksichtigt.

Grundtarife werden in AWV gestellt

- kleine AWV** der Grundtarife mit Zusatz-

tarifen: ARSt-Anrechnung in Zusatztarifen bis 0 Euro. Der Rest verfällt an die Versicherungsgemeinschaft. Sofern der Verfall der restlichen ARSt an die Versicherungsgemeinschaft nicht gewünscht ist, besteht die Möglichkeit, dass zunächst die kleine AWV poliziert wird (sämtliche ARSt werden in der kleinen AWV geparkt). In einem zweiten Schritt werden dann die gewünschten Zusatztarife zum erreichten EA nachversichert.

- kleine AWV** der Grundtarife ohne Zusatztarife: ARSt wird in den Grundtarifen geparkt.
- große AWV** der Grundtarife mit Zusatztarifen: ARSt wird gemäß Beitragsanteil auf Grundtarife (Begrenzung auf das ursprüngliche EA) und Zusatztarife aufgeteilt.
- große AWV** der Grundtarife ohne Zusatztarife: ARSt wird in den Grundtarifen angerechnet.

Es ist jedoch zu beachten, dass eine Anrechnung in den o.g. Fällen nur in Krankheitskostenzusatztarifen erfolgt. In Tagegelder erfolgt z. B. keine Anrechnung der ARSt.

Umstellung in den Standard-, Basis- oder Notlagentarif

Anrechnung der ARSt in den jeweiligen Tarifen; restliche ARSt wird in den Altersmitteln reserviert.

27. Lohnt sich die vorübergehende Reduzierung des peB-Entlastungsbetrages bei Zahlungsschwierigkeiten?

Grundsätzlich nein.

Durch die Reduzierung werden Teile der Alterungsrückstellung (ARSt) auf den reduzierten peB bis zum ursprünglichen Eintrittsalter angerechnet.

Der darüber hinausgehende Teil der ARSt (je nach Konstellation der überwiegende Teil) wird gemäß § 150 VAG (alt: § 12a VAG) verwendet. Das heißt, diese Mittel stehen ab Alter 65 zur Abmilderung von Beitragsanpassungen und ab Alter 80 dann zur Beitragsreduzierung zur Verfügung (sofern dann noch Werte vorhanden sind). Wird jetzt peB nach

überwundener Zahlungsschwierigkeit wieder auf den ursprünglichen Entlastungsbetrag erhöht, werden diese nach § 150 VAG verwendeten Mittel aber nicht wieder zurücktransferiert, sodass es zu einem (teils spürbaren) Beitragsprung im peB kommt. Hierbei ist es unerheblich, wie lange diese Konstellation vorliegt.

Bei Zahlungsschwierigkeit deshalb die Möglichkeit einer Beitragsfreistellung prüfen.

28. Was passiert mit peB, wenn der Grundtarif in Anwartschaft gestellt wird?

Wird für die Grundtarife eine (große oder kleine) Anwartschaft vereinbart, kann peB beitragsfrei gestellt werden. Voraussetzung für eine Beitragsfreistellung von peB ist eine vorangegangene mindestens fünfjährige Beitragszahlung. Die Beitragsfreistellung kann für maximal drei Jahre vereinbart werden und ist spätestens bis zum 55. Lebensjahr zu beantragen. Danach lebt die Beitragszahlung wieder auf. Da der Entlastungsbetrag unverändert geblieben ist, wird sich der peB-Beitrag dann entsprechend erhöhen.

29. Wird die peB-Leistung dynamisiert?

Ja, und zwar um jeweils 10 %; erstmals ab 2015 und danach alle drei Kalenderjahre (also 2018, 2021, 2024, etc.). Der Kunde erhält automatisch einen Monat vor Dynamisierung einen entsprechenden Versicherungsschein. Dieser Erhöhung kann der VN innerhalb eines Monats widersprechen.

Voraussetzung für die Dynamik:

- 55. Lebensjahr noch nicht vollendet
 - keine Beitragsfreistellung vereinbart
 - maximale Höhe noch nicht erreicht
- Unabhängig von der automatischen Dynamisierung kann der VN jederzeit eine Erhöhung beantragen.

Ihre Fragen – unsere Antworten (FAQ) zur peB

30. In welchen Fällen ändert sich der peB-Beitrag?

Der peB-Beitrag ändert sich bei Änderungen

- der Entlastungshöhe
- des Entlastungsalters
- der Beitragszahlung
(z. B. Beitragsfreistellung)

Allgemeiner Anpassungsbedarf besteht nur bei Änderung der Kalkulationsgrundlagen Sterbewahrscheinlichkeit, Stornowahrscheinlichkeit und Rechnungszins. Diese Rechnungsgrundlagen werden überprüft, wenn bei den Grundtarifen eine Beitragsanpassung erforderlich ist. Das heißt aber nicht, dass bei einer Anpassung der Grundtarife in jedem Fall auch der peB anzupassen ist.

31. Was passiert mit Überschüssen, die im peB anfallen?

Überschüsse, die in peB anfallen, werden selbstverständlich auch peB gutgeschrieben. Diese Überschüsse werden ab Alter 65 zur Milderung von Beitragsanpassungen im peB verwendet. Sofern dann noch Überschussmittel vorhanden sind, werden diese ab Alter 80 zur Beitragsreduzierung des peB verwendet.

32. Wie wird der peB dokumentiert?

Im Versicherungsschein wie ein zusätzlicher Tarif. Bei Erreichen des Entlastungsalters wird die peB-Leistung automatisch vom zu zahlenden KV-Gesamtbeitrag abgezogen, sodass sich z. B. die Abbuchung entsprechend verringert.

33. Ist es ratsam, peB während der Entlastungsphase zu kündigen?

Wird peB in der Entlastungsphase gekündigt, werden die peB-Alterungsrückstellungen beitragsmindernd auf den Grundtarif angerechnet. Dadurch reduziert sich der KV-Beitrag. Er reduziert sich jedoch bei Weitem nicht auf den Betrag, der bei Weiterführung des peB zu zahlen wäre.

Fazit: Eine Beendigung des peB während der Entlastungsphase ist nicht ratsam.

34. Ist es möglich, unterschiedliche Entlastungsalter zu kombinieren?

Nein. Es ist also nicht möglich, wenn beispielsweise ein peB 62 mit einem peB 67 kombiniert werden soll.

35. Kann zu Tarifen der Marke Deutscher Ring Krankenversicherung der peB hinzuversichert werden?

Ja.

Kunde ist beispielsweise im Esprit X versichert und hat noch keinen Entlastungstarif abgeschlossen. Hierzu ist der Abschluss des peB möglich. Hat der Kunde bereits einen BSA abgeschlossen, sollten Vertragsänderungen auch innerhalb des BSA erfolgen.

Eine Umstellung von BSA in peB ist möglich und kann per Umstellungsformular (UFO) zum Folgemonat berechnet werden.

36. Was sind die Änderungen in peB (neu) ab dem 01.01.2020?

Zum 01.01.2020 erfolgten für peB folgende AVB-Modifikationen:

- **Änderungsmöglichkeit „Beginn der Beitragsentlastung“**

Der Beginn der Beitragsentlastung (Alter) kann bis zum Beginn der Entlastungsphase geändert werden (bisher bis Alter 59). Die Anpassung darf nicht rückwirkend vorgenommen werden.

- **Änderungsmöglichkeit „Entlastungshöhe“**

Der Entlastungsbetrag darf innerhalb der geltenden Mindest- und Maximalhöhe jederzeit für die Zukunft angepasst werden (bisher bis Alter 59) – also auch in der Entlastungsphase.

- **Maximale Höhe der Beitragsentlastung**

Der peB-Beitrag selbst darf bei der Entlastungshöhe weiterhin berücksichtigt werden. Die maximale Höhe des peB darf dabei

- die Beiträge für die Grundtarife und den peB-Beitrag sowie

- 150 % des zu zahlenden Gesamtbeitrages für die Grundtarife nicht übersteigen.

Beispiele für Entlastungsalter 67:

Eintrittsalter 38 Jahre	
KV-Voll (ohne VZ)	498,21 €
Maximaler peB: 67/715	219,51 €
Eintrittsalter 48 Jahre	
KV-Voll (ohne VZ)	628,20 €
Maximaler peB: 67/940	419,62 €

- **peB endet bei Umstellung in den Notlagentarif**

Klarstellung in den AVB: peB wird bei Umstellung in den Notlagentarif beendet. Dies galt bisher auch schon, aber der Notlagentarif wurde erst nach Einführung des peB eingeführt, so dass nun eine Ergänzung in den AVB erfolgte.

- **Keine Auszahlung aus peB möglich**

Klarstellung in den AVB: es sind keine Auszahlungen, Rückzahlungen von Beiträgen oder Übertragung auf andere Personen möglich. Dies galt auch bisher für den peB, stand aber nicht explizit in den AVB.

- **Redaktionelle Änderungen**

Es wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen, die der besseren Verständlichkeit der AVB dienen. Dies erfolgte bspw. im Abschnitt zur Beitragsbefreiung.

Die AVB-Modifikationen wurden beitragsneutral umgesetzt und gelten ab dem 01.01.2020. Hierfür wird eine neue Tarifgeneration (101) eingeführt (alt unisex = 100; alt bisex = 0).

Hinweis: peB (neu) gibt es nur in Unisex. Umstellungen von peB (alt) aus Bisex erfolgen dann in peB (neu) Unisex.

37. Ist es möglich von peB (alt) in peB (neu) umzustellen?

Der peB (alt) wird ab dem 07.01.2020 für Versicherungsbeginne ab dem 01.01.2020 für das Neugeschäft geschlossen. Bestandsversicherte können jedoch weiterhin im peB (alt) versichert bleiben. Möchten Bestandsversicherte von den Verbesserungen im peB (neu) profitieren, dann kann jederzeit

Ihre Fragen – unsere Antworten (FAQ) zur peB

eine Umstellung auf die neuen Bedingungen mit dem Formular (12095xx) beantragt werden. Eine Umstellung von peB (neu) in peB (alt) ist nicht möglich.

Die Umstellung auf die neuen Bedingungen (neue Tarifgeneration) erfolgt ohne Risikoprüfung. Es ist allerdings zu beachten, dass der peB (neu) lediglich mit Unisex-Beiträgen zur Verfügung steht. Es kann auch vorkommen, dass bei der Umstellung neuere Rechnungsgrundlagen im peB zum Tragen kommen und daraus ebenfalls ein höherer Beitrag resultiert. Umstellungen auf die neuen Bedingungen sind aktuell maschinell nicht möglich und müssen über den Vertriebservice in kvm2 angefragt werden.

38. Was ist bei Vertragsänderungen in peB (alt) zu beachten?

- Ein Kunde hat peB (alt) versichert. Jetzt möchte er nach Vollendung des 59. Lebensjahres sein Entlastungsalter/-betrag ändern.
In peB (alt) ist das nicht möglich. Sofern der Kunde von den Vorteilen von peB (neu) profitieren möchte, benötigen wir eine Willenserklärung für die Bedingungsumstellung. Hierzu nutzen Sie bitte das Formular zur Nachversicherung/ Änderungen von peB (Fo.Nr. 12095xx). Unter Umständen muss dann von Bisex auf Unisex umgestellt werden.
- Ein Kunde hat peB (alt) versichert. Er möchte seinen Entlastungsbetrag erhöhen. Dies ist nur bis 100 % der Grundtarife (inkl. Risiko- und Beitragszuschläge) möglich. Zusätzlich den peB-Beitrag abzusichern ist nicht möglich. Sollte dies gewünscht werden, ist die Umstellung in peB (neu) erforderlich.

Folgende **3 Fälle** sind zu unterscheiden:

1. peB (alt) bisher unter 100 % Absicherung, anschließend auch unter 100 %
peB (alt) kann wie beantragt versichert werden.
2. peB (alt) bisher unter 100 % Absicherung, anschließend über 100 %
Kunde kann in peB (neu) umstellen

(max. Grenze 150 %) oder eine Kürzung der Entlastungshöhe auf 100 % im peB (alt) vornehmen.

3. peB (alt) bisher über 100 % Absicherung
peB kann unverändert fortgeführt werden.

Grundvoraussetzung ist natürlich, dass die Entlastung nicht höher ist als der tatsächlich gezahlte Beitrag für Grundtarife inkl. peB-Beitrag. Sollte das der Fall sein, muss der Entlastungsbetrag reduziert werden.

- Ein Kunde hat peB (alt) versichert. Er liegt mit seinem Entlastungsbetrag über 100 % der Beiträge der Grundtarife. Jetzt reduziert der Kunde peB aus finanziellen Gründen – kann er später wieder auf die ursprüngliche Entlastungshöhe den peB erhöhen?

Nein, dann gilt die neue Regelung.

- Ab wann werden maschinelle Umstellungen von peB (alt) in peB (neu) unterstützt?

Momentan werden maschinelle Umstellungen nicht unterstützt. Es wird zunächst geprüft, ob und ggf. wann eine maschinelle Lösung geschaffen wird. Bis dahin erfolgen Umstellungen manuell.

Ihre Fragen – unsere Antworten (FAQ) zur peB

Synopse von peB(alt) und peB(neu) (Modifikationen von peB (neu) in rot)

	peB (alt)	peB (neu) ab dem 01.01.2020
Beantragung	Frühestens nach Vollendung des 20. Lebensjahres, spätestens vor Vollendung des 55. Lebensjahres	Frühestens nach Vollendung des 20. Lebensjahres, spätestens vor Vollendung des 55. Lebensjahres
Beginn der Entlastung	Frei wählbar vom 60. bis 70. Lebensjahr	Frei wählbar vom 60. bis 70. Lebensjahr
Höhe des Entlastungsbetrages	Mindestens 20 €, im Vielfachen von 5 € bis max. 100 % des Gesamtbeitrages für die Grundtarife	Mindestens 20 €, im Vielfachen von 5 € bis maximal <ul style="list-style-type: none"> - Beitrag für die Grundtarife + peB-Beitrag, und - nicht mehr als 150 % Beitrag Grundtarife
Änderung des Entlastungsbeginns	Bis zur Vollendung des 59. Lebensjahres möglich	Bis zum Beginn der Entlastungsphase
Änderung des Entlastungsbetrages	Reduzierung oder Erhöhung bis zur Vollendung des 59. Lebensjahres möglich	Reduzierung oder Erhöhung jederzeit möglich – auch in der Entlastungsphase
Dynamik	Entlastungsbetrag erhöht sich ab 2015 alle 3 Jahre um 10 %. Voraussetzung ist, dass 55. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde, keine Beitragsfreistellung vorliegt und der maximale Entlastungsbetrag noch nicht erreicht ist.	Entlastungsbetrag erhöht sich ab 2015 alle 3 Jahre um 10 %. Voraussetzung ist, dass 55. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde, keine Beitragsfreistellung vorliegt und der maximale Entlastungsbetrag noch nicht erreicht ist.
Beitragsfreistellung	Nach jeweils 5-jähriger Beitragszahlungsdauer für höchstens 3 Jahre	Nach jeweils 5-jähriger Beitragszahlungsdauer für höchstens 3 Jahre
Redaktionelle Klarstellungen	–	<ul style="list-style-type: none"> - peB ist zu Notlagentarif nicht möglich - keine Auszahlung oder Rückzahlung von Beiträgen oder Übertragung auf andere Personen



In 100 Jahren haben wir **viel über Sicherheit** gelernt – von Ihnen.

Schon immer hat sich das Denken und Handeln der SIGNAL IDUNA an den Bedürfnissen der Menschen orientiert.

So können wir Ihnen heute bedarfsgerechte und optimierte Versicherungs- und Finanzdienstleistungen anbieten. Denn auf Basis langjähriger Tradition entwickeln wir unser umfangreiches Pro-

duktangebot ständig für Sie weiter. Für erstklassigen Service und partnerschaftliche Beratung – direkt in Ihrer Nähe.

Alles zur individuellen und zukunftsorientierten Absicherung unserer Kunden.

Denn eins hat sich in all den Jahren bei der SIGNAL IDUNA nicht geändert: hier arbeiten Menschen für Menschen.

SIGNAL IDUNA Gruppe

Hauptverwaltung Dortmund
Joseph-Scherer-Straße 3
44139 Dortmund
Telefon (0231) 1 35-0
Fax (0231) 1 35-46 38

Hauptverwaltung Hamburg
Neue Rabenstraße 15-19
20354 Hamburg
Telefon (040) 41 24-0
Fax (040) 41 24-29 58

info@signal-iduna.de
www.signal-iduna.de